

Antrag der Redaktionskommission

vom 23.09.2022

	Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL) vom 4. Mai 2022	001		AS Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)
	Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 4. Mai 2022², beschliesst:			vom Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 4. Mai 2022², beschliesst:
		002		
	A. Allgemeine Bestimmungen	003		A. Allgemeine Bestimmungen
Zweck	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die die Stadt als	004	Zweck	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die die Stadt als

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 356 vom 4. Mai 2022

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 356 vom 4. Mai 2022.

	Verteilnetzbetreiberin im Rahmen der klima- und ener- giepolitischen Ziele gemäss GO erbringt (gemeinwirt- schaftliche Klimaschutz-Leistungen).			Verteilnetzbetreiberin <u>der Stromversorgung</u> im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele gemäss GO erbringt (gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen).
	² Die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen bezwecken die Förderung:	005		² Die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen bezwecken die Förderung:
	a. der effizienten Verwendung von Energie mit Ausnahme von bauphysikalischen Massnahmen;			a. der effizienten Verwendung von Energie mit Ausnahme von bauphysikalischen Massnahmen;
	b. der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen;			b. der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen;
	c. der Treibhausgasreduktion.			c. der Treibhausgasreduktion.
		006		
Leistungen	Art. 2 ¹ Die Stadt bietet folgende gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen an:	007	Leistungen	Art. 2 ¹ Die Stadt bietet folgende gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen an:
	a. strombezogene Energieberatung;			a. strombezogene Energieberatung;
	b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;			b. <u>Rückvergütungen</u> ;
	c. Beiträge an Dritte;			c. Beiträge an Dritte;
	d. Beiträge an stadteigene Unternehmen und Dienstabteilungen;			d. Beiträge an stadteigene Unternehmen und Dienstabteilungen;
	e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;			e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
	f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmass- nahmen.			f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmass- nahmen.
	² Die Stadt fördert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der Solarstrombörse.	008		² Die Stadt f\u00f6rdert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der <u>ewz-</u> Solarstromb\u00f6rse.
		009		

Entschädigung a. Klimaschutzleis- tungen	Art. 3 ¹ Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen an die Stadt wird im Rahmen des Netznutzungsentgelts gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes ³ erhoben.	010	Entschädigung a. Klimaschutzleis- tungen	Art. 3 ¹ Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen an die Stadt wird im Rahmen des Netznutzungsentgelts gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes ³ erhoben.
	² Die Entschädigung beträgt mindestens 1 Rp./kWh und höchstens 2.5 Rp./kWh exklusive Mehrwertsteuer.	011		² Die Entschädigung beträgt mindestens 1 Rp./kWh und höchstens 2,5 Rp./kWh exklusive Mehrwertsteuer.
	³ Der Stadtrat legt die Höhe der Entschädigung fest.	012		³ Der Stadtrat legt die Höhe der Entschädigung fest.
		013		
b. Berechnung	 Art. 4 ¹ Die Entschädigung berechnet sich aufgrund: a. der Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen (Plankosten); und b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen). 	014	b. Berechnung	 Art. 4 ¹ Die Entschädigung berechnet sich aufgrund: a. der Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen (Plankosten); und b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen <u>oder Überdeckungen</u>).
	² Die Stadt weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen als kommunale Abgabe aus.	015		² Die Stadt weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen als kommunale Abgabe aus.
		016		

_

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7; Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.

	B. Strombezogene Energieberatung und Rückvergütungen	017		B. Strombezogene Energieberatung und Rückvergütungen
Energieberatung	Art. 5 ¹ Die Stadt erbringt strombezogene Energieberatungsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich selbst.	018	Energieberatung	Art. 5 ¹ Die Stadt erbringt strombezogene Energieberatungsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich selbst.
	² Die als gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 7 Abs. 1 lit. a–c aufgeführten strombezo- genen Anwendungsbereiche.	019		² Die als gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen angebotenen Energieberatungsleistungen beziehen sich auf die in Art. 7 Abs. 1 lit. a–c aufgeführten strombezo- genen Anwendungsbereiche.
		020		
Rückvergütung	Art. 6 ¹ Den Kundinnen und Kunden können Rückvergütungen insbesondere für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewährt werden.	021	Rückvergütung	Art. 6 ¹ <u>Rückvergütungen</u> <u>können insbesondere</u> für Energieeffizienz und Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewährt werden.
	² Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen ⁴ geregelt.	022		² Die Art und Höhe der Rückvergütung sowie die Voraussetzungen und Bedingungen werden in separaten Tarif-Verordnungen ⁴ geregelt.
		023		
	C. Beiträge	024		C. Beiträge
Beitragsobjekte a. Definition	 Art. 7 ¹ Beiträge können für folgende Beitragsobjekte im Verteilnetzgebiet entrichtet werden: a. Anlagen, die Energie aus erneuerbaren oder fossilfreien Quellen erzeugen; 	025	Beitragsobjekte a. Definition	 Art. 7 ¹ Beiträge können für folgende Beitragsobjekte im Verteilnetzgebiet entrichtet werden: a. Anlagen, die Energie aus erneuerbaren oder fossilfreien Quellen erzeugen;

_

⁴ Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütungn EB) vom 2. März 2016, AS 732.319; Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen vom 22. Mai 2019, AS 732.329.

⁴ Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (<u>Rückvergütung</u> EB) vom 2. März 2016, AS 732.319; Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen vom 22. Mai 2019, AS 732.329.

	b. Anlagen, Geräte, Gebrauchsgegenstände oder Massnahmen, die die Energie besonders sparsam nutzen oder den Energieverbrauch vermindern;		b. Anlagen, Geräte, Gebrauchsgegenstände oder Massnahmen, die die Energie besonders sparsam nutzen oder den Energieverbrauch vermindern;
	c. Anlagen, Geräte und Massnahmen, die einen Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten;		c. Anlagen, Geräte <u>oder</u> Massnahmen, die einen Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten;
	d. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Energiesparpotenziale;		d. Analysen von Haushaltungen, Betrieben <u>oder</u> Anlagen, die Aufschluss geben über realisierbare Energiesparpotenziale;
	e. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilot- anlagen zur rationellen Energieerzeugung und -ver- wendung sowie zur Substitution von fossilen Ener- gieträgern durch erneuerbare Energieträger;		e. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten <u>oder</u> Pilotanlagen zur rationellen Energieerzeugung, <u>Energieverwendung oder</u> zur Substitution von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energieträger;
	f. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a-c dienen.		f. Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen, die den Förderzwecken gemäss lit. a-c dienen.
	² Geräte und Gebrauchsgegenstände können mit Ver- kaufsaktionen gefördert werden.	026	² Geräte und Gebrauchsgegenstände können mit Ver- kaufsaktionen gefördert werden.
		027	
b. Delegation	Art. 8 Der Stadtrat legt die konkreten Beitragsobjekte fest.	028 b. <u>Festlegung</u>	Art. 8 Der Stadtrat legt die konkreten Beitragsobjekte fest.
		029	
Beitragssubjekte	Art. 9 Einen Beitrag für Beitragsobjekte kann erhalten, wer:	030 Beitragssubjekte	Art. 9 Einen Beitrag für Beitragsobjekte kann erhalten, wer:
	a. eine Anlage realisiert und betreibt;		a. eine Anlage realisiert und betreibt;
	b. eine Massnahme umsetzt;		b. eine Massnahme umsetzt;
	c. ein Gerät oder einen Gebrauchsgegenstand kauft.		c. ein Gerät oder einen Gebrauchsgegenstand kauft.
		031	

Beitragshöhe	Art. 10 Die Beitragshöhe richtet sich nach:	032	Beitragshöhe	Art. 10 Die Beitragshöhe richtet sich nach:
	a. der Wirkung auf die Erreichung der klima- und ener- giepolitischen Ziele der Stadt (Förderwürdigkeit);			a. der Wirkung auf die Erreichung der klima- und ener- giepolitischen Ziele der Stadt (Förderwürdigkeit);
	b. der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte;			b. der Eigenwirtschaftlichkeit der Beitragsobjekte;
	c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung;			c. dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Förderung;
	d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.			d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.
		033		
Bemessungsgrund- lage	Art. 11 ¹ Der Beitrag bemisst sich mit Ausnahme von Verkaufsaktionen gemäss Art. 7 Abs. 2 nach:	034	Bemessungsgrund- lage	Art. 11 ¹ Der Beitrag bemisst sich mit Ausnahme von Verkaufsaktionen gemäss Art. 7 Abs. 2 nach:
	a. den tatsächlich anfallenden Kosten der Investition oder Massnahme;			a. den tatsächlich anfallenden Kosten der Investition oder Massnahme;
	b. den Höchstsätzen für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen; oder			b. den Höchstsätzen für die Vermeidungskosten der Treibhausgasemissionen <u>:</u>
	c. den Höchstsätzen des Primärenergieverbrauchs, der durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nutzungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart wird.			 c. den Höchstsätzen des Primärenergieverbrauchs, der durch den Betrieb der Anlage während ihrer Nut- zungsdauer im Vergleich zu einer entsprechenden konventionellen Referenzanlage eingespart wird.
	² Massgebend für die Bemessung des Beitrags ist der niedrigste Förderansatz.	035		² Massgebend für die Bemessung des Beitrags ist der niedrigste Förderansatz.
		036		
Investitionsbeiträge	Art. 12 ¹ Für Anlagen und Massnahmen werden in der Regel Investitionsbeiträge entrichtet.	037	Investitionsbeiträge	Art. 12 ¹ Für Anlagen und Massnahmen werden in der Regel Investitionsbeiträge entrichtet.

	² In begründeten Ausnahmefällen können anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge entrichtet werden.	038		² In begründeten Ausnahmefällen können anstelle des Investitionsbeitrags befristete Überbrückungsbeiträge entrichtet werden.
		039		
Pauschalbeiträge	Art. 13 Der Stadtrat kann für bestimmte Anlagen und Massnahmen Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.	040	Pauschalbeiträge	Art. 13 Der Stadtrat kann für bestimmte Anlagen und Massnahmen Pauschalbeiträge festlegen, um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.
		041		
Übrige Beiträge	Art. 14 Beiträge für Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs.1 lit. d–f bemessen sich einzelfallweise nach den Kriterien in Art. 10 lit. a und d.	042	Übrige Beiträge	Art. 14 Beiträge für Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d–f bemessen sich im Einzelfall nach den Kriterien in Art. 10 lit. a und d.
		043		
	D. Beitragsgewährung	044		D. Beitragsgewährung
Grundsätze	Art. 15 ¹ Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.	045	Grundsätze	Art. 15 ¹ Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.
	² Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.	046		² Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
	³ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von stadteigenen Unterneh- men oder Dienstabteilungen.	047		³ Anlagen und Massnahmen Dritter haben Vorrang vor Anlagen und Massnahmen von stadteigenen Unterneh- men oder Dienstabteilungen.
		048		
Ausschluss	Art. 16 ¹ Beiträge werden nicht gewährt, wenn: a. einer gesetzlichen Vorgabe entsprochen wird;	049	Ausschluss	Art. 16 ¹ Beiträge werden nicht gewährt, wenn:

 gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a–c vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt begonnen wird; c. Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs.1 lit. d–f vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt bereits in Auftrag gegeben werden; d. bei Geräten und Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der Kauf länger als sechs Monate zurückliegt. 			C.	gemäss Art. 7 Abs. 1 einer gesetzlichen Vorgabe entsprochen wird; mit dem Bau von Anlagen oder einer Massnahme gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a—c vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt begonnen wird; Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d—f vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt bereits in Auftrag gegeben werden; bei Geräten und Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der Kauf länger als sechs Monate zurückliegt.
² Der Stadtrat kann in Abweichung von Abs. 1 lit. a beim Heizungsersatz zeitlich befristet eine Weiterführung der Förderung vorsehen.	050		Не	Der Stadtrat kann in Abweichung von Abs. 1 lit. a beim eizungsersatz zeitlich befristet eine Weiterführung der örderung vorsehen.
	051			
Art. 17 ¹ Bei der Bemessung des Beitrags werden nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel angerechnet.	052	Subsidiaritätsprinzip	na	rt. 17 ¹ Bei der Bemessung des Beitrags werden natio- ale, kantonale, kommunale <u>und</u> private Fördermittel ngerechnet.
² Der Stadtrat kann kommunale Fördermittel vom Subsidiaritätsprinzip ausnehmen, sofern eine zusätzliche Förderung zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele erforderlich ist.	053 054		dia de	Der Stadtrat kann kommunale Fördermittel vom Subsi- aritätsprinzip ausnehmen, sofern eine zusätzliche För- erung zur Erreichung der klima- und energiepolitischen ele erforderlich ist.
	Freigabe durch die Stadt begonnen wird; c. Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs.1 lit. d–f vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt bereits in Auftrag gegeben werden; d. bei Geräten und Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der Kauf länger als sechs Monate zurückliegt. 2 Der Stadtrat kann in Abweichung von Abs. 1 lit. a beim Heizungsersatz zeitlich befristet eine Weiterführung der Förderung vorsehen. Art. 17 1 Bei der Bemessung des Beitrags werden nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel angerechnet. 2 Der Stadtrat kann kommunale Fördermittel vom Subsidiaritätsprinzip ausnehmen, sofern eine zusätzliche Förderung zur Erreichung der klima- und energiepolitischen	Freigabe durch die Stadt begonnen wird; c. Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs.1 lit. d–f vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt bereits in Auftrag gegeben werden; d. bei Geräten und Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der Kauf länger als sechs Monate zurückliegt. 2 Der Stadtrat kann in Abweichung von Abs. 1 lit. a beim Heizungsersatz zeitlich befristet eine Weiterführung der Förderung vorsehen. 050 Art. 17 1 Bei der Bemessung des Beitrags werden nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel angerechnet. 2 Der Stadtrat kann kommunale Fördermittel vom Subsidiaritätsprinzip ausnehmen, sofern eine zusätzliche Förderung zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele erforderlich ist.	Freigabe durch die Stadt begonnen wird; c. Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs.1 lit. d–f vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt bereits in Auftrag gegeben werden; d. bei Geräten und Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der Kauf länger als sechs Monate zurückliegt. 2 Der Stadtrat kann in Abweichung von Abs. 1 lit. a beim Heizungsersatz zeitlich befristet eine Weiterführung der Förderung vorsehen. Ost Art. 17 ¹ Bei der Bemessung des Beitrags werden nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel angerechnet. 2 Der Stadtrat kann kommunale Fördermittel vom Subsidiaritätsprinzip ausnehmen, sofern eine zusätzliche Förderung zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele erforderlich ist.	Freigabe durch die Stadt begonnen wird; c. Beitragsobjekte gemäss Art. 7 Abs.1 lit. d–f vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt bereits in Auftrag gegeben werden; d. bei Geräten und Gebrauchsgegenständen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der Kauf länger als sechs Monate zurückliegt. d. 2 Der Stadtrat kann in Abweichung von Abs. 1 lit. a beim Heizungsersatz zeitlich befristet eine Weiterführung der Förderung vorsehen. Art. 17 ¹ Bei der Bemessung des Beitrags werden nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel angerechnet. 2 Der Stadtrat kann kommunale Fördermittel vom Subsidiaritätsprinzip ausnehmen, sofern eine zusätzliche Förderung zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele erforderlich ist.

	[vgl. Z. 070]	054 a	Zuständigkeit	Art. 18 Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben gemäss § 105 Gemeindegesetz (GG) ⁵ .
		054 b		
Ökologischer Mehrwert a. Grundsatz	Art. 18 Der aus der Förderung resultierende ökologische Mehrwert kann veräussert werden, sofern dieser für die klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt anrechenbar bleibt.	055	Ökologischer Mehr- wert a. Grundsatz	Art. 19 Der aus der Förderung resultierende ökologische Mehrwert kann veräussert werden, sofern er für die klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt anrechenbar bleibt.
		056		
b. Veräusserung	Art. 19 ¹ Die Betreiberschaft kann den ökologischen Mehrwert veräussern, wenn	057	b. Veräusserung	Art. 20 ¹ Die Betreiberschaft kann den ökologischen Mehrwert veräussern, wenn <u>:</u>
	a. der aus geförderten Energieerzeugungsanlagen stammende Strom ins Verteilnetz eingespeist wird;			a. der aus geförderten Energieerzeugungsanlagen stammende Strom ins Verteilnetz eingespeist wird;
	b. er durch Reduktion von Treibhausgasen mittels Einsatz von geförderten Wärmepumpenanlagen erzielt wird;			b. er durch Reduktion von Treibhausgasen mittels Einsatz von geförderten Wärmepumpenanlagen erzielt wird;
	c. er durch die Reduktion von Treibhausgasen mittels geförderter leitungsgebundener Energieversorgung erzielt wird und die oder der Anschlussnehmende der Veräusserung zustimmt.			c. er durch die Reduktion von Treibhausgasen mittels geförderter leitungsgebundener Energieversorgung erzielt wird und die oder der Anschlussnehmende der Veräusserung zustimmt.

⁵ vom 20. April 2015, LS 131.1.

	² Die Anschlussnehmenden können den ökologischen Mehrwert veräussern, der durch Reduktion von Treib- hausgasen mittels geförderter leitungsgebundener Ener- gieversorgung erzielt wird.	058		² Die Anschlussnehmenden können den ökologischen Mehrwert veräussern, der durch Reduktion von Treib- hausgasen mittels geförderter leitungsgebundener Energieversorgung erzielt wird.
		059		
Pflichten	 Art. 20 ¹ Die Beitragssubjekte: a. erstellen die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht sowie betreiben und unterhalten diese während der vorgesehenen Nutzungsdauer; 	060	Pflichten	 Art. 21 ¹ Die Beitragssubjekte: a. erstellen die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht sowie betreiben und unterhalten diese während der vorgesehenen Nutzungsdauer;
	 b. gewähren Mitarbeitenden oder Beauftragten der Stadt zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen und ge- ben Auskunft über die Betriebsdaten; 			 b. gewähren Mitarbeitenden oder Beauftragten der Stadt zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen und ge- ben Auskunft über die Betriebsdaten;
	c. erhalten die geförderten Massnahmen für die vorge- sehene Dauer aufrecht;			c. erhalten die geförderten Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht;
	d. melden wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich;			d. melden wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich;
	e. melden den Empfang von anderen anrechenbaren Fördermitteln unverzüglich;			e. melden den Empfang von anderen anrechenbaren Fördermitteln unverzüglich;
	f. halten Bedingungen und Auflagen ein.			f. halten Bedingungen und Auflagen ein.
	² Übertragen Beitragssubjekte ihre Rechte an der An- lage, überbinden sie ihre Pflichten ihrer Rechtsnachfol- gerin oder ihrem Rechtsnachfolger.	061		² Übertragen Beitragssubjekte ihre Rechte an der An- lage, überbinden sie ihre Pflichten ihrer Rechtsnachfol- gerin oder ihrem Rechtsnachfolger.
Kürzung der Bei- träge	Art. 21 ¹ Beiträge werden gekürzt, wenn:	062 063	Kürzung der Bei- träge	Art. 22 ¹ Beiträge werden gekürzt, wenn:

	a. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden;			a. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden;
	b. vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden;			b. vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden;
	c. sie zusammen mit anrechenbaren Fördermitteln die maximale Beitragshöhe gemäss Art. 11 übersteigen;			 sie zusammen mit anrechenbaren F\u00f6rdermitteln die maximale Beitragsh\u00f6he gem\u00e4ss Art. 11 \u00fcbersteigen;
	d. sie aufgrund ihrer Höhe einen massgeblichen Teil der zur Verfügung stehenden Fördermittel beanspruchen.			 d. sie aufgrund ihrer Höhe einen massgeblichen Teil der zur Verfügung stehenden Fördermittel beanspru- chen.
	² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.	064		² Bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden.
		065		
Rückerstattung	Art. 22 Ein erhaltener Beitrag muss ganz oder teilweise zurückerstattet werden:	066	Rückerstattung	Art. 23 Ein erhaltener Beitrag muss ganz oder teilweise zurückerstattet werden:
	a. bei Verletzung der Pflichten gemäss Art. 20; oder			a. bei Verletzung der Pflichten gemäss Art. 21;
	b. bei Kürzung der Beiträge gemäss Art. 21.			b. bei Kürzung der Beiträge gemäss Art. 22.
		067		
Berichte über geförderte Objekte	Art. 23 Die Stadt kann Berichte über geförderte Beitragsobjekte unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlichen.	068		[vgl. Z. 074b]
		069		

Zuständigkeit	Art. 24 Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge richtet sich nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben gemäss § 105 Gemeindegesetz (GG) ⁵ .	070		[vgl. Z. 054a]
		071		
Gültigkeit	Art. 25 ¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre.	072	Gültigkeit	Art. 24 ¹ Die Bewilligung von Beiträgen gilt für zwei Jahre.
	² Die Bewilligung verfällt, wenn das Vorhaben nicht innert dieser Frist realisiert wird.	073		² Die Bewilligung verfällt, wenn das Vorhaben nicht innert dieser Frist realisiert wird.
	³ Bei komplexen Vorhaben kann die Dauer der Bewilligung um höchstens drei Jahre verlängert werden.	074		³ Bei komplexen Vorhaben kann die Dauer der Bewilligung um höchstens drei Jahre verlängert werden.
		074		
	[vgl. Z. 068]	и	Berichte über ge- förderte Objekte	Art. 25 Die Stadt kann Berichte über geförderte Beitragsobjekte unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlichen.
		075		
	E. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse	076		E. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der <u>ewz-</u> <u>Solarstrombörse</u>
Höhe der Förderung	Art. 26 ¹ Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen.	077	Höhe der Förderung	Art. 26 ¹ Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der ewz-Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen.

__

⁵ vom 20. April 2015, LS 131.1.

	² Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis	078		² Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis
	basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachweisen			basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachwei-
	für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.			sen für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.
		079		
	F. Schlussbestimmungen	080		F. Schlussbestimmungen
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 27 Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz) vom 2. Dezember 2015 ⁶ wird aufgehoben.	081	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 27 Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz) vom 2. Dezember 2015 ⁶ wird aufgehoben.
		082		
Inkrafttreten	Art. 28 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	083	Inkrafttreten	Art. 28 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		084		
		085		Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne) Karin Weyermann (Die Mitte)
				Für die Redaktionskommission
				Präsident Mischa Schiwow (AL) Sekretär Georg Escher

⁶ AS 732.360